

BV Nr. 2019/208/1

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	85.635.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	92.722.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	572.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	150.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.428.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.358.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.530.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	48.866.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.003.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.123.700 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	132.961.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	138.348.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 33.336.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 38.755.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsmächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen 1.000.000 EUR

4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 06.02.2020

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Dominic Herbst

.....
Bürgermeister